

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen**

Nr. 26/2021

Hagen, 13. Juli 2021

Inhalt

- 1. Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang
Wirtschafts- und Arbeitsrecht (LL.M.) an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Juni 2021**

3





**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang
Wirtschafts- und Arbeitsrecht (LL.M.)
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Organisatorische Verankerung / Entgelte
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Einschreibungsvoraussetzungen / Studienvarianten
- § 6 Studiengangsleitung / Prüfungsorganisation / Prüfungsausschuss / Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/ Freiversuch
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Mastergesamtnote
- § 21 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der weiterbildende „Masterstudiengang Wirtschafts- und Arbeitsrecht (LL.M.)“ (in der Folge „Studiengang“) - ermöglicht den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Erststudium und aufbauend auf im Studium oder im Beruf erworbenen juristischen Vorkenntnissen, eine wissenschaftliche und zugleich praxisorientierte Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Wirtschafts- und Arbeitsrecht. Die Studierenden schärfen ihr rechtsmethodisches Denkvermögen und ihre Argumentationsfähigkeit und werden auf eine forschungsbezogene und anspruchsvolle praktische Tätigkeit mit wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Bezügen vorbereitet.

§ 2 Organisatorische Verankerung / Wissenschaftliche Leitung / Studiengangsleitung / Entgelte

(1) Der Studiengang wird als Angebot der Weiterbildung in Kooperation mit der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH im Auftrag der FernUniversität in Hagen angeboten.

(2) Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wählt für die Dauer von vier Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei fachaffine Personen zur wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung berät den Studiengang im Hinblick auf das Curriculum, dessen Fortentwicklung, stellt die Aktualität und die Einhaltung des wissenschaftlichen Standards der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sicher und gibt nach Auswertung der Evaluationsergebnisse des Studiengangs Hinweise zur Sicherung des Studienerfolges.

(3) Weiterhin beruft der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zwei wissenschaftlich Mitarbeitenden der Fakultät zur Studiengangsleitung für eine Amtszeit von vier Jahren.

(4) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für den Studiengang sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis veröffentlicht.

§ 3 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad eines *Master of Laws – Wirtschafts- und Arbeitsrecht* (LL.M.).

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt je nach Studienvariante (§ 5):



a) im Vollzeitstudium bei Zulassung in die Studienvariante mit 60 ECTS-Credits einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit ein Jahr (zwei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend, in der Regel auf zwei Jahre (vier Semester).

b) im Vollzeitstudium bei Zulassung in die Studienvariante mit 90 ECTS-Credits einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit anderthalb Jahre (drei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend, in der Regel auf drei Jahre (sechs Semester).

c) im Vollzeitstudium bei Zulassung in die Studienvariante mit 120 ECTS-Credits einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend, in der Regel auf vier Jahre (acht Semester).

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für den Studiengang in der Studienvariante mit 60 ECTS-Credits 1.800 Arbeitsstunden, in der Studienvariante mit 90 ECTS-Credits 2.700 Arbeitsstunden, in der Studienvariante mit 120 ECTS-Credits 3.600 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so gestaltet, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Einschreibungsvoraussetzungen / Studienvarianten

(1) Die Zulassung zum Studium setzt einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Umfang von mindestens 6 Semestern (180 ECTS) gleich welcher Fachrichtung voraus. Zusätzlich wird eine mindestens einjährige postgradual erworbene Berufserfahrung in Unternehmen oder Organisationen vorausgesetzt, welche eine Beschäftigung mit wirtschafts- oder arbeitsrechtlichen Sachverhalten und Fragestellungen beinhaltet. Teilzeittätigkeiten werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Einschreibung erfolgt als Weiterbildungsstudierende.

(2) Absolventinnen und Absolventen von rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiengängen mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (240 ECTS), insbesondere eines Studiengangs zur Ersten Juristischen Prüfung können den Studiengang in der Studienvariante mit 60 ECTS abschließen.

(3) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit einer mindestens siebensemestrigen Regelstudienzeit (210 ECTS) können den Studiengang in der Studienvariante mit 90 ECTS abschließen.

(4) Alle übrigen Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit einer mindestens sechssemestrigen Regelstudienzeit (180 ECTS) absolvieren den Studiengang in der Studienvariante mit 120 ECTS.

(5) Nicht eingeschrieben werden kann, wer in diesem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat;

dies gilt entsprechend für andere Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweisen.

§ 6 Prüfungsorganisation / Prüfungsausschuss / Prüfende

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Studiengangsleitung zuständig. Die Studiengangsleitung achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(2) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, ist der Widerspruch statthaft. Für die Durchführung des Verfahrens und Entscheidung über Widersprüche ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Prüfende sind die im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die im Studiengang tätigen Lehrpersonen (Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Die wissenschaftliche Leitung kann durch ihren Vorsitz weitere Prüferinnen und Prüfer bestellen, welche die Voraussetzungen des § 65 HG NRW erfüllen. Die Prüfenden müssen die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG NRW.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.



(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 8 An- und Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt die Studiengangsleitung eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird. Eine Prüfungsteilnahme ohne fristgemäße Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Wird eine angemeldete Prüfung zum festgelegten Termin nicht angetreten oder eine Prüfungsleistung nicht fristgemäß eingereicht, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Diese Folge tritt nicht ein im Fall einer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin erfolgten Abmeldung (Absatz 3) oder im Fall einer genügenden Entschuldigung der Nichtteilnahme, der Nichtabgabe oder der verspäteten Abmeldung (Absatz 4).

(3) Bei Klausuren, Hausarbeiten und Seminaren ist eine Abmeldung von der Modulprüfung bis zum Ablauf des Tages vor dem Prüfungstermin bzw. der Bekanntgabe des Hausarbeits- oder des Seminarthemas möglich. Die Abmeldung erfordert den fristgerechten Eingang einer einfachen Mitteilung (schriftlich, elektronisch oder in Textform) an die Studiengangsleitung.

(4) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe der Studiengangsleitung unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einzureichen. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Anerkennung der Gründe.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er/sie von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Ein Prüfungsversuch gilt als mit „nicht-bestanden“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht zu täuschen, indem er,

- a) bei einer Klausur ein nicht-zugelassenes Hilfsmittel oder Kommunikationsmittel während der Prüfung mit sich führt, oder
- b) in einer Haus-, Seminar- oder Masterarbeit fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(4) Entdeckt die Aufsicht während einer Klausur einen Täuschungsversuch, so kann sie die Herausgabe der nicht zugelassenen Hilfsmittel oder Kommunikationsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewertungsverfahrens eingezogen. Verweigert ein Prüfling die Herausgabe des Beweismittels, so wird der Täuschungsversuch vermutet.

(5) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass unterstellt werden muss, dass sie entweder die Prüfungsleistung gemeinsam erstellt oder voneinander abgeschrieben haben, so wird eine Täuschung in Form einer unzulässigen Kommunikation während der Prüfung vermutet, es sei denn dass die Prüflinge glaubhaft Umstände darlegen, welche die Übereinstimmungen in den Arbeiten auch unter Einhaltung der Prüfungsbedingungen als wahrscheinlich erscheinen lassen.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung haben Prüflinge auf Verlangen der Prüfenden Hausarbeiten, Seminararbeiten oder Masterarbeiten auch als elektronische Version abzugeben. Alle häuslichen Arbeiten sind mit folgender Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann die Studiengangsleitung von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches, z.B. in Form der planmäßigen Täuschung unter Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel oder umfangreicherer Vorbereitungsmaßnahmen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen, kann ein Prüfling zusätzlich zum Verlust des Prüfungsversuches auch exmatrikuliert werden.



§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der

von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

II. Masterprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

Der Studiengang umfasst neben der Masterarbeit die folgenden Module:

a) Studienvariante mit 60 ECTS:

- Modul 75505 – Leading Cases Wirtschafts- und Arbeitsrecht (15 ECTS-Credits)
- Wahlmodul Wirtschaftsrecht (15 ECTS-Credits) aus dem Katalog in der Anlage
- Wahlmodul Arbeitsrecht (15 ECTS-Credits) aus dem Katalog in der Anlage
- Masterarbeit (15 ECTS-Credits)

b) Studienvariante mit 90 ECTS:

- Modul 75503 - Individualarbeits- und Betriebsverfassungsrecht (15 ECTS-Credits)
- Modul 75504 – Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht (15 ECTS-Credits)
- Modul 75505 – Leading Cases Wirtschafts- und Arbeitsrecht (15 ECTS-Credits)
- Wahlmodul Wirtschaftsrecht (15 ECTS-Credits) aus dem Katalog in der Anlage
- Wahlmodul Arbeitsrecht (15 ECTS-Credits) aus dem Katalog in der Anlage
- Masterarbeit (15 ECTS-Credits)

c) Studienvariante mit 120 ECTS:

- Modul 75501 – Vertrags- Handels- und Gesellschaftsrecht (15 ECTS-Credits)



- Modul 75502 - Kreditsicherungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (15 ECTS-Credits)
- Modul 75503 - Individualarbeits- und Betriebsverfassungsrecht (15 ECTS-Credits)
- Modul 75504 – Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht (15 ECTS-Credits)
- Modul 75505 – Leading Cases Wirtschafts- und Arbeitsrecht (15 ECTS-Credits)
- Wahlmodul Wirtschaftsrecht (15 ECTS-Credits) aus dem Katalog in der Anlage
- Wahlmodul Arbeitsrecht (15 ECTS-Credits) aus dem Katalog in der Anlage
- Masterarbeit (15 ECTS-Credits)

Alle Module schließen jeweils mit einer Modulabschlussprüfung ab.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig machen. Diese sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung hinterlegt.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen bestehen entweder aus einer zwei- bis vierstündigen Modulabschlussklausur (in Präsenz oder online), einer vier- bis achtwöchigen Hausarbeit, einer 10-14 tägigen Kurzhausarbeit, einer semesterbegleitenden netzgestützten Arbeit, einer 15- bis 30-minütigen mündlichen Prüfung oder einem Modulabschlussseminar. Die Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende. Die vorgesehene Prüfungsform ist in der Anlage zur Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Im Falle einer Modulabschlussklausur können entweder Fragen mit der Möglichkeit zur Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat), zur Auswahl der Antwort aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice), oder eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) Im Falle eines Modulabschlussseminars ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der der Studiengangsleitung einzureichen ist. Die Abgabefrist wird bei der Zuteilung des Seminarthemas mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit sollte in der Regel vier Wochen betragen. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) wird bewertet. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die

Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsskala ist § 10 zu entnehmen. Bei nicht übereinstimmenden Noten wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Noten, so wird es auf die Note auf- oder abgerundet, zu der es den geringsten Abstand hat. Liegt das Ergebnis genau in der Mitte zwischen zwei zulässigen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

(1) Eine nicht-bestandene Modulabschlussprüfung kann dreimal wiederholt werden.

(2) Eine bereits bestandene Modulabschlussklausur kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.

(3) Für eine Wiederholungsprüfung können zusätzliche Entgelte festgelegt werden.

§ 16 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich, elektronisch oder in Textform bei der Studiengangsleitung zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- a) in den Studiengang eingeschrieben ist,
- b) alle fälligen Entgelte entrichtet hat,
- c) alle nach der jeweiligen Studienvariante erforderlichen Module mit Ausnahme der Masterarbeit und maximal einem Modul erfolgreich abgeschlossen hat.

Wurde eine zum Studienabschluss erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden und gegen die Bewertung Rechtsmittel eingelegt, so kann die Zulassung zur Masterarbeit bis zur abschließenden Klärung nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassung im Falle der bestands- oder rechtskräftigen Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung widerrufen wird und die Masterarbeit in diesem Fall als nicht unternommen gilt.



(3) Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. Sie kann Studierende abweichend von Abs. 2 lit. c) auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn diese die erforderlichen Modulabschlussprüfungen abgelegt haben, die Note jedoch noch aussteht.

§ 17 Masterarbeit

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegebenen Thema fertigen. Die Masterarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem im Studiengang tätigen Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Andere, auch externe Prüfende bestellt die wissenschaftliche Leitung durch Ihre/n Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfenden sollen mindestens promoviert sein.

(3) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten (150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen.

(6) Die Abgabefrist kann von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die eine Verlängerungen rechtfertigen.

(7) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Studiengangsleitung kann auf Antrag eines Prüflings die Bearbeitungszeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen bis maximal zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 abzugeben.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist bei der Studiengangsleitung in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Masterarbeit wird von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einem zweiten Prüfenden bewertet. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmenden Noten wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der jeweiligen Studienvariante erforderlichen Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind.

§ 20 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussprüfungen. Hierzu wird jeweils der arithmetische Mittelwert gebildet und nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Berechnung unterscheidet sich nach Studienvariante wie folgt:

a) Studienvariante mit 60 ECTS: Wertigkeit Masterarbeit 50 % - Modulabschlussklausuren (arithmetisches Mittel) 50 %.

b) Studienvariante mit 90 ECTS: Wertigkeit Masterarbeit 40 % - Modulabschlussklausuren (arithmetisches Mittel) 60 %.

c) Studienvariante mit 120 ECTS: Wertigkeit Masterarbeit 30 % - Modulabschlussklausuren (arithmetisches Mittel) 70 %.

(2) Die Mastergesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5
= sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
= gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
= befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0
= ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0
= nicht ausreichend.

§ 21 Vergabe von ECTS-Punkte

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen je nach Studienvariante 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte vergeben. Dabei wird die Masterarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.



§ 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden dem Prüfling auf Antrag eine gesiegelte Masterurkunde und das Masterzeugnis ausgestellt. Die Urkunden tragen das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung und werden von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Leitung unterzeichnet.

(2) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

Soweit die Bewertungen nicht an die Weiterbildungsstudierenden ausgehändigt werden oder elektronisch zur Einsicht gestellt worden sind, können Prüflinge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden oder in die Prüfungsprotokolle nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten der Studiengangsleitung. Die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion ist zulässig.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juni 2021.

Hagen, den 07. Juli 2021

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Stephan Stübinger

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Anlage: Module des Studiengangs inkl. Prüfungsform:

75501	Vertrags-, Handels- und Gesellschaftsrecht - Prüfungsform: 10-tägige Kurzhausarbeit
75502	Kreditsicherungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht Prüfungsform: - Prüfungsform: 4-stündige Klausur in Präsenz oder Online
75503	Individualarbeits- und Betriebsverfassungsrecht - Prüfungsform: 4-stündige Klausur in Präsenz oder Online
75504	Deutsches und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht - Prüfungsform: 4-stündige Klausur in Präsenz oder Online
75505	Leading Cases Arbeitsrecht / Wirtschaftsrecht Prüfungsform: Case-Study in Form einer sechswöchigen Hausarbeit)
75511	Wirtschafts- und Arbeitsstrafrecht (wählbar für beide Wahlbereiche) - Prüfungsform: 4-stündige Klausur in Präsenz oder Online
75512	Öffentliches Wirtschaftsrecht / Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts (wählbar für beide Wahlbereiche) - Prüfungsform: 4-stündige Klausur in Präsenz oder Online
75513	Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, europäisches Arbeitsrecht und arbeitsgerichtliches Verfahren (wählbar für Bereich Arbeitsrecht) - Prüfungsform: 4-stündige Klausur in Präsenz oder Online
75515	Die GmbH in der Sanierung (wählbar für Bereich Wirtschaftsrecht) Prüfungsform: 10-tägige Kurzhausarbeit

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*